



**Panel 5: Rechts-Update zum Kapitalmarkt  
Bilanzstrafrecht**

**Mag Klemens Eiter, BDO Austria  
14. Oktober 2015**

## Agenda

- Ausgangssituation und Ziele der Bilanzstrafrechts-Reform
- Unvertretbare Darstellung wesentlicher Informationen über bestimmte Verbände (§ 163a StGB) - „Bilanzfälschung“
- Tätige Reue von Entscheidungsträgern (§ 163d StGB)

## Ausgangssituation und Ziele der Bilanzstrafrechts-Reform

- Uneinheitliche Regelungen des Delikts der Bilanzfälschung
  - Zahlreiche Einzelgesetze (§ 255 AktG, § 122 GmbHG, § SEG, § 89 GenG, § 43 ORF-Gesetz, § 41 PSG, § 114 VAG, § 18 SpaltG, § 15 KMG, § 189 InvFG 2011 und § 37 ImmoInvFG) und unterschiedliche Ausgestaltungen - auch Strafandrohung
  - Rechtsunsicherheit aufgrund unscharfer Begriffe als Tatbestandsvoraussetzung (zB § 255 AktG: (jegliche?) „unrichtige Wiedergabe“ / „Verschleierung“ / Verschweigen „erheblicher Umstände“ bzw „Verhältnisse der Gesellschaft“)
  - UGB: „möglichst getreues“ Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage - Strafrecht strenger als Zivilrecht
- Rechnungslegungskontrollgesetz (RL-KG) - Enforcement-Verfahren
  - fördert ab 2013 „systematisch“ Fehler in kapitalmarktrelevanten Abschlüssen hervor - öffentlichkeitswirksame Fehlerpublikation (§ 5 Abs 2 RL-KG)
  - Anzeigepflicht der FMA spätestens nach Abschluss des Enforcement-Verfahrens
  - Schadensbereinigende Wirkung der Fehlerveröffentlichung nicht im Strafrecht verankert

## Ausgangssituation und Ziele der Bilanzstrafrechts-Reform

- Vereinheitlichung des Tatbestandes der „Bilanzfälschung“, der Strafdrohung und der Bestimmung über Tätige Reue durch Schaffung einheitlicher Straftatbestände im Strafgesetzbuch
- Differenzierung zwischen Taten von der Gesellschaft angehörenden Personen (Organen) und Taten von externen Prüfern (insb. Abschlussprüfern)
- bessere Abstimmung mit Begriffen des Gesellschafts- und Rechnungslegungsrechts und Präzisierung, um dem Bestimmtheitsgebot besser zu entsprechen
- Beschränkung auf das wirklich Strafwürdige
- Erweiterung des Kreises der erfassten Rechtsträger (Sparkassen, kapitalistische Gesellschaften, große Vereine)
- Erfassung von Tathandlungen im Ausland mit Bezug auf in Österreich ansässige Rechtsträger unabhängig vom Recht des Tatorts



## Unvertretbare Darstellung wesentlicher Informationen über bestimmte Verbände (§ 163a StGB) - „Bilanzfälschung“

- Täterkreis: Entscheidungsträger oder sonst als von einem Entscheidungsträger mit der Informationsdarstellung Beauftragter
- Betroffene Berichte bzw. Erklärungen:
  - 1) Jahres- oder Konzernabschluss, Lage- oder Konzernlagebericht oder ein anderer an die Öffentlichkeit, an die Gesellschafter oder die Mitglieder, an ein aufsichtsberechtigtes Organ oder dessen Vorsitzenden gerichteter Bericht
  - 2) einer öffentlichen Aufforderung zur Beteiligung an dem Verband (Kapitalmarktprospekt)
  - 3) einem Vortrag oder einer Auskunft in der Haupt-, General- oder Mitgliederversammlung oder sonst einer Versammlung der Gesellschafter oder Mitglieder des Verbandes
  - 4) Aufklärungen und Nachweisen (§ 272 Abs. 2 UGB) oder Auskünften, die einem Prüfer zu geben sind
  - 5) einer Anmeldung zum Firmenbuch, die die Leistung von Einlagen auf das Gesellschaftskapital betrifft

## Unvertretbare Darstellung wesentlicher Informationen über bestimmte Verbände (§ 163a StGB) - „Bilanzfälschung“

- Auslassung oder fehlerhafte Darstellung wesentlicher Informationen (§ 189a Z 10 UGB) hinsichtlich
  - der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Verbandes sowie für die Beurteilung der künftigen Entwicklung - einschließlich der Beziehungen mit verbundenen Unternehmen
  - Wesentlichkeit ist „Produktpaar“ aus Größe/spezifischer Eigenschaft des (Bilanz-)Postens und Größe/spezifischer Eigenart der Fehlerhaftigkeit
  - Auslassung oder fehlerhafte Darstellung lässt Beeinflussung von Entscheidungen erwarten
    - Verschleierung als „Unterfall“ - Anspruch auf „Bilanzklarheit“
    - „ausweistechnische Fehler“ fallen idR nicht darunter (AN: unvertretbare Verschleierung)
    - Hinsichtlich Enforcement-Verfahren „Erwartung, dass die Fehlerfeststellung deutlich zum Ausdruck bringt, ob die Schwellen gerichtlicher Strafbarkeit überschritten sind“

## Unvertretbare Darstellung wesentlicher Informationen über bestimmte Verbände (§ 163a StGB) - „Bilanzfälschung“

- Begrenzung der Strafbarkeit im Sinne einer ultima ratio-Funktion
  - Unvertretbarkeit der falschen oder unvollständigen Informationsdarstellung
    - Außerhalb der zulässigen Bewertungs- und Ermessensspielräume („nicht automatisch ein einzig richtiges Ergebnis“)
    - ErIRV „im Begriff steckt aber auch eine Vorsatzkomponente, die der im Begutachtungsverfahren geforderten Wissentlichkeit nahe kommt“
    - (abstrakte) Schadenseignung für den Verband, dessen Gesellschafter, Mitglieder oder Gläubiger oder für Anleger
    - Abänderung der RegVorlage („schwerwiegend“) auf „erheblich“ im Nationalrat
- Unterlassung eines **Sonderberichts**, der angesichts der **drohenden Gefährdung der Liquidität** des Verbandes gesetzlich geboten ist
- **Strafraahmen**
  - Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren bzw. (bis zu drei Jahren bei kapitalmarktorientierten Unternehmen, die in der EU oder im EWR notieren)

## Tätige Reue von Entscheidungsträgern (§ 163d)

- Nach § 163a ist nicht zu bestrafen, wer *freiwillig die falschen Angaben richtig stellt* oder die *fehlenden Angaben nachträgt*,
  - im Fall eines *Berichts* (insbesondere Jahres- oder Konzernabschluss sowie Lage- oder Konzernlagebericht) an ein aufsichtsberechtigtes Organ, bevor die Sitzung des Organs beendet ist
  - im Fall einer *öffentlichen Aufforderung* zur Beteiligung an dem Verband, bevor sich jemand an dem Verband beteiligt hat
  - im Fall eines *Vortrags oder einer Auskunft* in der Haupt-, General- oder Mitgliederversammlung oder sonst einer Versammlung der Gesellschafter oder Mitglieder des Verbandes, bevor die Versammlung beendet ist
  - im Fall von *Aufklärungen und Nachweisen oder sonstigen Auskünften*, die einem Prüfer zu geben sind, bevor der betreffende Prüfer seinen Bericht vorgelegt hat
  - im Fall einer *Anmeldung zum Firmenbuch*, die die Leistung von Einlagen auf das Gesellschaftskapital betrifft, bevor die Eintragung im Firmenbuch angeordnet worden ist



## Tätige Reue von Entscheidungsträgern (§ 163d)

- Geringer praktischer Anwendungsbereich
  - Enges Zeitfenster für Richtigstellung falscher Angaben bzw Nachtrag unvollständiger Angaben (vor Abschluss der Informationserteilung)
  - Ausgeschlossen: Sonderbericht wg Liquiditätsgefährdung
  - Gesetzgeber ist Forderung nach Ausweitung im Begutachtungsverfahren (bereinigende Fehler-Offenlegung zur Vermeidung strafrechtlicher Ermittlungen) **nicht nachgekommen**
    - Wäre **starker Anreiz** zur Fehler-Richtigstellung („*restatement*“)
    - Hinweis auf weitreichende wirtschaftliche Folgen der Disposition (Anleger, ...)
    - Grundsätzlich Erleichterung der Verfolgung der Ansprüche
    - **Aber: Publizität der Fehler-Berichtigung nicht ausreichend sichergestellt**
- Subsidiaritätsklausel zu Finanzvergehen
  - Im Fall eines Steuervergehens nach dem FinStrafG tritt die „Bilanzfälschung“ dahinter zurück
  - Schaffung eines „reinen Tisches“ durch Selbstanzeige nach § 29 FinStrafG weiterhin möglich

# MAG KLEMENS EITER

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Geschäftsführer und Partner der BDO Austria GmbH

Studium: Studium der Wirtschaftsinformatik an der Universität Wien und an der Wirtschaftsuniversität Wien  
Berufseintritt: 1996  
Steuerberater: seit 2000  
Wirtschaftsprüfer: seit 2006  
Partner: seit 2009

## Erfahrungen und Schwerpunkte der beruflichen Tätigkeit:

- Internationale Rechnungslegung
- Wirtschaftsprüfung (Einzel- und Konzernabschlüsse, national und international)
- Kapitalmarkttransaktionen
- Umstrukturierungen
- Tätigkeit als Vortragender und Fachautor

## Sonstige berufliche Funktionen:

- Leiter Competence Center IFRS
- Mitglied im AFRAC (Austrian Financial Reporting and Auditing Committee)
- Lektor an FH Wien und Wr. Neustadt



[klemens.eiter@bdo.at](mailto:klemens.eiter@bdo.at)

Telefon: +43 1 537 37-401

Mobil: +43 664 800 37 401

Telefax: +43 1 537 37-53

BDO Austria GmbH  
Kohlmarkt 8-10  
1010 Wien